

DAS MEHRWERTSTEUER-PAKET

AB 1.1.2010

UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE

REISEBRANCHE

mit freundlicher Unterstützung von:



Mag. HEINZ & Partner Steuer- und Unternehmensberatung GmbH

1030 Wien, Landstrasser Hauptstraße 82

e-mail: office@heinz.co.at Tel.: 715 38 41 Fax: 715 38 41 25 FN 183830p WT-Code: 802120 UID: ATU60760304

Autor:



Mag. Eduard HEINZ ist selbständiger Steuerberater und beeideter Wirtschaftsprüfer in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 82, und insbesondere auf die Betreuung von Reiseunternehmen spezialisiert. Er ist Unternehmensberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, eingetragener Mediator in Wirtschaftsangelegenheiten sowie als Autor und Vortragender für mehrere Wirtschaftsverlage tätig.

Gemeinsam mit Herrn HR Johann Hinterleitner hat er einen Ratgeber für Unternehmen in der Reisebranche und deren Berater unter dem Titel „Die Besteuerung von Reiseleistungen“, welches 2005 im LexisNexis Verlag (ISBN 3-7007-2713-5) erschienen ist, verfasst. Das Buch kann in Fachbuchhandlungen oder in der Kanzlei von Mag. Heinz unter der e-mail Adresse: office@heinz.co.at bzw. telefonisch unter 715 38 41 bestellt werden.

Der Autor bedankt sich für die fachliche Unterstützung bei **MinRat. Dr. Wolfgang BERGER** vom Bundesministerium für Finanzen



Dr. Wolfgang BERGER ist EU-Mehrwertsteuerexperte im BMF, Lektor an der Universität Wien und Autor und Herausgeber von zwei Umsatzsteuerkommentaren und vielen anderen Publikationen. Er war am legislativen Entstehungsprozess des Mehrwertsteuerpaketes beteiligt.



und dem **Fachverband der Reisebüros in der Wirtschaftskammer Österreich**, deren finanzielle Unterstützung und die Übernahme des Urheberrechtes, das Entstehen dieses Werkes erst ermöglicht hat

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
B. Neuregelung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen	5
1. Überblick.....	5
2. Abgrenzung Unternehmer (B2B) und Nichtunternehmer (B2C).....	6
3. Ort der sonstigen Leistung an Unternehmer (B2B) (§ 3a Abs 6)	7
4. Ort der sonstigen Leistung an Nichtunternehmer (B2C)	8
5. Sonderregeln	8
a) Vermittlungsleistungen	9
b) Grundstücksleistungen	10
c) Güter- und Personenbeförderung	11
d) Innergemeinschaftliche Güterbeförderung.....	12
e) Kulturelle und sportliche, unterrichtende Leistungen	12
f) Restaurantdienstleistungen und Catering.....	13
g) Vermietung von Beförderungsmitteln.....	13
h) Innergemeinschaftliche Bordverpflegungsdienstleistungen	14
i) Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	15
j) „Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	15
6. Zusammenfassung Ort der sonstigen Leistung.....	17
7. Leistungsorte im Vergleich zur bisherigen Regelung	18
C. Sicherung der Besteuerung – Zusammenfassende Meldung (ZM)	19
D. Mehrwertsteuererstattungen	22
1. Allgemeines.....	22
2. Kurzbeschreibung des Verfahrens.....	23
3. Geltungsbereich und Ansässigkeitserfordernisse.....	24
4. Elektronische Einreichung und zusätzlich erforderliche Angaben	25
5. Einheitliche Anwendung der Neuerungen des Mehrwertsteuerpaketes.....	27

Beilage I.: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Beilage II.: Details zum Vertragsverletzungsverfahren Margensteuer durch die EU

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind dem Autor bzw. dem Fachverband der Reisebüros in der Wirtschaftskammer Österreichs vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder der Wirtschaftskammer ausgeschlossen ist.

Stand: November 2009

DAS MEHRWERTSTEUER-PAKET AB 1.1.2010

UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE REISEBRANCHE

A. Allgemeines

Das neue Mehrwertsteuerpaket der Europäischen Union ist die größte Änderung der Mehrwertsteuer seit der Einführung des Binnenmarktes. Die Bestimmungen werden allerdings – aufgrund politischer Zwänge – in mehreren Etappen umgesetzt. Die meisten neuen Bestimmungen treten bereits am 1.1.2010 in Kraft.

Die Neuregelungen sind in folgenden Rechtsakten der EU enthalten:

- **Neuregelung des Leistungsortes bei Dienstleistungen** (RL 2008/8/EG)
- **Neues Verfahren für die Vorsteuererstattung an EU-Unternehmer** (RL 2008/9/EG)
- EG-Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit (VO 143/2008/EG)

Die wichtigste Neuerung betrifft die Umstellung der Grundregel bei sonstigen Leistungen an Unternehmer (B2B) vom Unternehmerort zum Empfängerort sowie die Neuerungen für die Vorsteuererstattung auf die in weiterer Folge detailliert eingegangen wird.

Eine teilweise Umstellung auf das Empfängerortprinzip bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer (B2C) wird erst später in Kraft treten, ebenso werden z.B. bestimmte Leistungen an Nichtunternehmer, die aus der Distanz erbracht werden (e-services, Telekom, Rundfunk und Fernsehen) erst ab 1.1.2015 ebenfalls am Empfängerort besteuert werden.

Die Änderungen bedingen aber bereits jetzt umfangreiche organisatorische Maßnahmen im Rechnungswesen und in der Buchführung um den erweiterten Verpflichtungen im administrativen Bereich entsprechen zu können bzw. die Vorteile der erleichterten Vorsteuererstattung in anderen EU-Staaten nutzen zu können.

An Vorbereitungsmaßnahmen für die Änderungen ab 1.1.2010 sollten zumindest folgende Maßnahmen ohne Verzug getroffen werden

- **Ein und Umstellung EDV – Kontaktaufnahme mit Softwarehersteller**
- **Organisatorische Vorbereitung für die Erfassung von i.g. Leistungen = die Erstellung von Zusammenfassenden Meldungen (z.B. durch Kontenplanänderungen etc.)**
- **Einholung der UID sämtlicher Geschäftspartner u. eventuelle Prüfung**
- **Organisatorische Vorbereitung der Mehrwertsteuererstattungen (Kontenplan, Einscannen wichtiger Rechnungen¹ etc.)**

¹

Allgemeine Rechnungsvoraussetzungen für den Vorsteuerabzug siehe auch Heinz/Hinterleitner: „Die Besteuerung von Reiseleistungen“ Seite 29 ff

In Hinblick auf die allgemeine Verständlichkeit wird teilweise von einer exakten juristischen Ausdrucksweise und von der Angabe der geänderten Paragraphen zu Gunsten einfacher Formulieren abgesehen und durch zahlreiche Beispiele versucht einen Leitfaden für die tägliche Praxis zu schaffen. Auf Änderungen, die die Touristik nur am Rande betreffen, wird nur überblicksweise hingewiesen.

B. Neuregelung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen

1. Überblick

Die Richtlinie (RL) 2008/8/EG bringt eine Systemänderung für die Bestimmung des Leistungsorts bei sonstigen Leistungen mit sich. In Österreich wurde das sog „Mehrwertsteuerpaket“ im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2009 umgesetzt. **Wirtschaftlich betrachtet, führen die Änderungen aber in weiten Bereichen zum selben Ergebnis, wie nach der bisherigen Rechtslage.**

Reiseleistungen können in Form von Eigenleistungen, Vermittlungsleistungen oder Besorgungsleistungen erbracht werden. Die Besteuerung von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer ist in der Spezialregelung des § 23 Umsatzsteuergesetz (Margensteuer) geregelt. Für alle anderen im Zusammenhang mit Reiseleistungen erzielten Umsätze geltend die allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (Regelbesteuerung).¹

Die Änderungen des Ortes der sonstigen Leistung haben im Falle von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer bei Anwendung der Margensteuerregelung gemäß § 23 Umsatzsteuergesetz 1994 gegenüber bisher keine Auswirkungen.

Bei Eigen- und Vermittlungsleistungen sowie bei Besorgungsleistungen an Unternehmer sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen jedoch zu beachten und können in Einzelfällen zu geänderten Leistungsorten gegenüber den bisherigen Regelungen führen.

Nach der bis 31.12.2009 gesetzlichen Regelung spielte es in den meisten Fällen mit Ausnahme der in § 3a Abs 10 Umsatzsteuergesetz (UStG 1994) normierten so genannten Katalogleistungen und auch im Falle der Margenbesteuerung für die Leistungsortbestimmung keine große Rolle, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht. Für die Beurteilung des Ortes der Dienstleistung war bisher regelmäßig nur die Art der Leistung von Bedeutung.

Dies ändert sich mit den neuen Leistungsortregelungen ab 1.1.2010. Diese differenzieren zunächst danach, ob die Leistung

- an einen Unternehmer (B2B) oder
- einen Nichtunternehmer = Endverbraucher, Privatverbraucher (B2C)

erbracht wird und sehen in vielen Bereichen abweichende Regelungen vor.

¹ Siehe auch Heinz/Hinterleitner: „Die Besteuerung von Reiseleistungen“ Seite 15 ff

Ab 1.1.2010 ist daher für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung vorrangig die Person des Leistungsempfängers von Interesse. Wurde festgestellt, an wen die Leistung erbracht wird, ist für die Bestimmung des Leistungsorts erst in weiterer Folge nach den verschiedenen Leistungsarten zu unterscheiden.

An den EU-weiten Besteuerungsdivergenzen, die durch unterschiedliche Auslegung der EU-Richtlinie aus teils optionaler, teils verpflichtender Anwendung von § 23 UStG auf das B2B-Reisegeschäft hat sich nichts geändert. Allerdings wird die Kommission gegen einige Mitgliedstaaten demnächst ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten (Einzelheiten dazu können bei näherem Interesse der Beilage II. entnommen werden).

Ab 1.1.2010 gilt somit folgende

Grundregel

	I. Leistungen an Unternehmer	II. Leistungen an Nichtunternehmer
Ort der sonstigen Leistung	Empfängerortprinzip (§ 3a Abs 6)	Unternehmensortprinzip (§ 3a Abs 7)

Leistungen von Unternehmer an Unternehmer werden in weitere Folge als B2B „business to business“ bezeichnet. Leistungen an Nichtunternehmer B2C „business to customer“ genannt.

Nur dort, wo Spezialregeln einen anderen Leistungsort vorsehen (z.B. bei Grundstücken), kommen die Grundprinzipien B2B und B2C nicht zur Anwendung.

2. Abgrenzung Unternehmer (B2B) und Nichtunternehmer (B2C):

Grundsätzlich gilt als Unternehmer derjenige, der unternehmerisch handelt, das bedeutet im Regelfall, dass er mit seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) auftritt. Daneben gelten die B2B-Regelungen auch für Unternehmer, die für ihren nichtunternehmerischen Bereich sonstige Leistungen empfangen und für juristische Personen ohne unternehmerische Tätigkeit, die eine UID besitzen. Der Unternehmerbegriff ist für Zwecke der Bestimmung des Leistungsortes somit weiter gefasst, wie es die allgemeine Definition im Umsatzsteuergesetz vorsieht.

Beispiele: Ein gemeinnütziger Verein, der nebenbei auch Reisen durchführt und diesbezüglich als Unternehmer gilt, erhält für seine Mitgliederverwaltung (idR nichtunternehmerisch) eine neue Software aus Deutschland. Er gilt auch für den Bezug von Dienstleistungen für diesen nichtunternehmerischen Bereich als Unternehmer.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Verein, der nur Bildungsreisen zum Selbstkostenpreis durchführt und nach den Vereinsrichtlinien als Nichtunternehmer gilt, gilt hingegen auch in diesem Fall als Nichtunternehmer. Besitzt dieser Verein hingegen eine UID (zB weil er im Ausland Gegenstände eingekauft hat und damit über die Erwerbsschwelle von 11.000 € gekommen ist, dann gilt er in diesem Fall ebenfalls als Unternehmer.

Obwohl weder die EU-Richtlinie noch das Umsatzsteuergesetz in allen Fällen eine Nachweispflicht vorsehen, ist davon auszugehen, dass die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers nachgewiesen werden muss. Verwendet der Leistungsempfänger eine

UID ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass er Unternehmer ist und die Dienstleistungen für seinen unternehmerischen Bereich bezogen wird. Der leistende Unternehmer muss aber allenfalls eine Bestätigung verlangen, wenn sich Zweifel an einer unternehmerischen Nutzung ergebe. **Er hat nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die Gültigkeit der UID sowie den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers durch eine entsprechende Überprüfung beim UID-Büro (in Suben) bzw. via Finanz-Online oder einer entsprechenden Datenbank der EU (diese sind im Internet verfügbar) nachzuweisen.**

Da im Drittland ansässige Unternehmer keine UID haben, könnte der Nachweis zumindest bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen, über eine Unternehmerbescheinigung erfolgen (allerdings kennen viele Drittstaaten diese Art der Bescheinigung nicht). Eine Ausnahme von der Nachweisverpflichtung ist jedenfalls dann gegeben, wenn auch die Leistung an einem Nichtunternehmer dem Empfängerortprinzip unterliegen würde, sodass der Status des Leistungsempfängers unerheblich ist.

Leistungen an Unternehmer, die als Privatpersonen auftreten, bzw. eindeutig rein privat Dienstleistungen beziehen, werden hingegen als Nichtunternehmer (B2C) behandelt.

Beispiel: Ein österreichischer Hotelbesitzer lässt sich im Urlaub in Spanien seinen am Flug beschädigten Koffer reparieren. Der Leistungsort wird nach dem Unternehmensortprinzip (Spanien) und nicht nach Empfängerortprinzip bestimmt, da es sich um eine private Dienstleistung handelt.

3. Ort der sonstigen Leistung an Unternehmer (B2B) (§ 3a Abs. 6)

Grundregel

Nach der neuen Grundregel werden sonstige Leistungen B2B gemäß 3a Abs. 6 UStG grundsätzlich am Empfängerort erbracht, wobei durch das Reverse Charge Prinzip eine umsatzsteuerliche Erfassung in anderen Mitgliedstaaten entfällt.

Von der Grundregel umfasst sind nun beispielsweise neben den „Katalogleistungen“ vor allem auch alle Vermittlungsleistungen (der Leistungsort kann in diesem Fall durch Bekanntgabe einer UID nicht mehr verschoben werden), Güterbeförderungsleistungen und Güterbeförderungsnebenleistungen, Reparaturleistungen und das langfristiges Leasing von Beförderungsmittel.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für ein deutsches Unternehmen einen Flug von Wien nach Innsbruck. Leistungsort ist Deutschland (mit Reverse Charge). Ebenso ist eine Zusammenfassende Meldung zu erstellen.

Empfängerort ist der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, der Sitz der festen Niederlassung bei Leistungserbringung an diese oder, wenn weder Sitz noch feste Niederlassung vorliegt, dann der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Leistungsempfängers.

Werden diese sonstigen Leistungen somit an nicht in der EU ansässige Nichtunternehmer (Nichtsteuerpflichtigen) erbracht, so ist der Leistungsort gemäß § 3a Abs. 13 der Wohnort des Leistungsempfänger und somit nicht in EU steuerbar.

Beispiel: Ein schweizer und ein deutsches Reisebüro (S und D) laden sich von einer österreichischen Homepage eine kostenpflichtige Datei herunter. Leistungsort ist nach § 3a Abs 6 die Schweiz (betreffend S) und Deutschland (betreffend D). Betreffend die Leistung an D kommt es zum Übergang der Steuerschuld.

Beispiel: Eine Schweizer und eine deutsche Privatperson laden sich von derselben österreichischen Homepage eine ebenfalls kostenpflichtige Datei herunter. Leistungsort ist nach § 3a Abs. 13 Schweiz (betreffend des Schweizer) und nach § 3a Abs 7. Österreich (betreffend des Deutschen).

Beispiel: Das Wiener Reisebüro Dream (D) least in Deutschland einen PKW beim Münchner Leasingunternehmen L. Gemäß § 3a Abs 6 liegt der Leistungsort für das Vermieten an D in Wien. Gleichzeitig kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf D. D kann die übergegangene Steuerschuld gemäß § 12 Abs 2 Z 2 lit b nicht als Vorsteuer abziehen (Vorsteuerabzugsverbot bei PKWs).

4. Ort der sonstigen Leistung an Nichtunternehmer (B2C)

Grundregel

Ort der Dienstleistung an Nichtunternehmer ist gemäß § 3a Abs. 7 grundsätzlich der Unternehmerort, wodurch es zu keinen Änderungen zur bisherigen Grundregel kommt.

Unternehmensort ist jener Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Unternehmensort), der Ort der Betriebsstätte, bei Leistungserbringung von dieser oder wenn weder Sitz noch Betriebsstätte vor, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des leistenden Unternehmers.

5. Sonderregeln

	I. Leistungen an Unternehmer	II. Leistungen an Nichtunternehmer
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (§ 3a Abs 8)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (§ 3a Abs 9)	Grundstücksort (§ 3a Abs 9)
Personenbeförderung	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)
Güterbeförderung (außer ig)	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)
Ig. Güterbeförderung	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Abgangsort (Art 3a Abs 1)
Kulturelle, sportliche u. wissenschaftliche Leistungen	Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit a)	Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit a)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit b)	Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit d)
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage)	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs 12)	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs 12)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderungen	Abgangsort (Art 3a Abs 3)	Abgangsort (Art 3a Abs 3)
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 13 lit b)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 13 lit a)
Telekom-, Rundfunk- u. Fernmeldedienstleistungen vom Drittland	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung (§ 3a Abs 16 iVm VO BGBl II 383/2003)

Zur Vermeidung von Doppel- und Nichtbesteuerungen gegenüber Drittlandsländern sieht § 3a Abs 16 vor, dass der Leistungsort vom Drittland ins Inland oder umgekehrt verlegt werden kann, wenn der Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung einer Leistung vom Leistungsort, der sich sonst nach dem UStG ergibt abweichen würde. Eine derartige Verlagerungsmöglichkeit ist bei Vermietung von Beförderungsmitteln, Personalgestellung und Telekommunikations- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vorgesehen.

a) Vermittlungsleistungen

Eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer (Nichtsteuerpflichtigen) wird dort erbracht, wo der vermittelte Umsatz erbracht bzw. ausgeführt wird.

Eine Vermittlungsleistung an einen Unternehmer (B2B Vermittlung) wird nach der Grundregel gemäß § 3a Abs. 6 am Empfängerort erbracht. Es kommt somit bei den Vermittlungsleistungen an Unternehmer daher grundsätzlich zu keinen Änderungen gegenüber bisher. Eine Verschiebung des Leistungsortes durch Bekanntgabe einer anderen UID, als die des Leistungsortes, durch den Auftraggeber (Kunden) ist ab 1.1.2010 jedoch nicht mehr möglich.

Beispiel: Ein Reisebüro vermittelt eine Pauschalreise für einen österreichischen Reiseveranstalter nach Spanien. Es erhält vom Reiseveranstalter eine Provision und verrechnet dem Reisenden eine Buchungsgebühr. Ort der vermittelten Leistung ist Österreich (Sitz des Reiseveranstalters – unabhängig vom Reiseziel). Sowohl die Provision als auch die Buchungsgebühr sind als Entgelt für die Vermittlung mit 20% zu versteuern.

Beispiel: Ein Reisebüro vermittelt eine Pauschalreise für einen österreichischen Reiseveranstalter nach Kuba. Es erhält vom Reiseveranstalter eine Provision und verrechnet dem Reisenden eine Buchungsgebühr. Ort der vermittelten Leistung ist Österreich (Sitz des Reiseveranstalters – unabhängig vom Reiseziel). Sowohl die Provision als auch die Buchungsgebühr sind als Entgelt für die Vermittlung mit 20% zu versteuern.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt eine Pauschalreise für einen deutschen Reiseveranstalter nach Spanien. Es erhält vom Reiseveranstalter eine Provision und verrechnet dem Reisenden eine Buchungsgebühr. Ort der vermittelten Leistung ist Deutschland (Sitz des Reiseveranstalters – unabhängig vom Reiseziel). Die Provision ist in Österreich nicht umsatzsteuerbar. In Deutschland kommt es allerdings zu einem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge System). Ab 1.1.2010 ist dieser Umsatz (Vermittlungsprovision) in eine Zusammenfassende Meldung (siehe weitere Ausführungen zur Sicherung der Besteuerung) aufzunehmen. Die Buchungsgebühr ist eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer. Ort des vermittelten Umsatzes ist ebenfalls Deutschland, da die Pauschalreise des deutschen Veranstalters grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig ist (§ 23 Abs. 3 iVm. § 3 Abs. 7). Dasselbe gilt auch für die Vermittlungsleistung.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt eine Pauschalreise für einen deutschen Reiseveranstalter nach Kuba. Es erhält vom Reiseveranstalter eine Provision und verrechnet dem Reisenden eine Buchungsgebühr. Ort der vermittelten Leistung ist Deutschland (Sitz des Reiseveranstalters – unabhängig vom Reiseziel). Die Provision ist in Österreich umsatzsteuerbar. In Deutschland kommt es zu einem Übergang der Steuerschuld vom Reisebüro auf den deutschen Reiseveranstalter (Reverse Charge System). Ab 1.1.2010 ist dieser Umsatz (Vermittlungsprovision) vom österreichischen Reisebüro in eine Zusammenfassende Meldung (siehe weitere Ausführungen zur Sicherung der Besteuerung) aufzunehmen. Die Buchungsgebühr ist eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer. Ort des vermittelten Umsatzes ist ebenfalls Deutschland, da die Pauschalreise des deutschen Veranstalters grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig ist (§ 23 Abs. 3 iVm. § 3 Abs. 7). Dasselbe gilt auch für die Vermittlungsleistung.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für eine österreichische Privatperson (Nichtunternehmer) einen tschechischen Magier für dessen Kinderparty im Sommer in Lignano (Italien). Leistungsort ist gemäß § 3a Abs 8 der Ort der vermittelten Leistung, der sich gemäß § 3a Abs 11 nach dem Tätigkeitsort des Magiers (Lignano)

bestimmt, da dort der Auftritt stattfindet. Auch die Vermittlungsleistung selbst bestimmt sich gemäß § 3a Abs 8 daher nach dem Leistungsort und führt zu einem Übergang der Steuerschuld. Die Vermittlungsprovision ist vom österreichischen Reisebüro ab 1.1.2010 in eine Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

b) Grundstücksleistungen

Sonstige Leistungen im Zusammenhang einen Grundstück werden gemäß § 3a Abs. 9 an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist.

Dieses Grundstücksortprinzip kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob die Leistung an einen Unternehmer oder an einen Nichtunternehmer erbracht wird. Ob dieses Prinzip auch für Vermittlungsleistungen in Zusammenhang mit Hotelleistungen gültig ist oder in diesem Fall die Grundregel für Vermittlungsleistungen (Sitz des Auftraggebers bei B2B Geschäften) ist noch nicht eindeutig geklärt.

Hier kommt es somit zu keinen Änderungen gegenüber der Verwaltungspraxis, allerdings wird die Beherbergung in der Hotelbranche (auch Ferienlager und Camping) nunmehr explizit als Grundstücksleistungen im Gesetz angeführt.

Beispiel: Ein Mitarbeiter eines österreichischen Reiseveranstalters nächtigt anlässlich einer Dienstreise in einem Hotel in Malaga. Leistungsort ist Malaga.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt ein Hotelzimmer in Tirol an einen deutschen Reiseveranstalter. Das österreichische Reisebüro erbringt eine Vermittlungsleistung in Österreich (Leistung iZm einem Grundstück) für den Hotelier in Tirol (Auftraggeber). Die Vermittlungsleistung ist in Österreich steuerbar und mit dem Normalsteuersatz von 20% zu versteuern. Der Hotelier kann sich die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Für den deutschen Reiseveranstalter ist auch künftig keine Verlagerung der Vermittlungsleistung mittels UID möglich.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt ein Hotelzimmer in Spanien. Die Vermittlungsleistung (Leistung iZm einem Grundstück) ist in Spanien erbracht. Die Vermittlung des österreichischen Reisebüros ist somit in Spanien umsatzsteuerbar. Diese vom österreichischen Unternehmer in Spanien geschuldete Umsatzsteuer geht auf den spanischen Hotelbetreiber über (Übergang der Steuerschuld). Die geschuldete Steuer kann sich der spanische Leistungsempfänger als Vorsteuer abziehen. In der Rechnung des österreichischen Reisebüros ist die UID-Nummer des spanischen Leistungsempfängers anzugeben und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. Die erhaltene Provision ist ab 1.1.2010 in eine Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen.

Noch nicht eindeutig geklärt ist – wie bereits oben festgehalten - die Frage in wie weit das Grundstücksortprinzip auch bei Vermittlungsleistungen Anwendung findet. Nach der derzeitigen Rechtsansicht des österreichischen BMF gilt in diesem Falle die Grundregelung für Vermittlungsleistungen. Wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist, ist dies demnach dessen Sitz.

Ein praktisches Problem ergibt sich unter anderem, wenn die Vermittlungsleistung nicht direkt für den Hotelier erbracht wird, sondern für einen Reiseveranstalter in einem anderen EU-Staat z.B. ein Hotelzimmer in Spanien wird für einen deutschen Reiseveranstalter vermittelt. Nach dem Grundprinzip bei B2B Vermittlung ist in diesem Fall der Leistungsort Deutschland (Sitz des Veranstalters). Die deutsche Finanzbehörde vertritt in diesem Fall – abweichend zu Österreich (siehe oben) und entgegen der Mehrheit der anderen EU Staaten derzeit noch den Standpunkt, dass bei der Vermittlung von grundstücksbezogenen Leistungen (z.B. Hotel) diese Vermittlung dort zu versteuern ist, wo sich das Grundstück (in diesem Fall also Spanien) befindet. Dies hätte zur Folge, dass der österreichische Vermittler mit diesem Umsatz in Spanien umsatzsteuerpflichtig wäre und der Leistungsempfänger

(Reiseveranstalter) in Spanien die Mehrwertsteuer erst im Erstattungsverfahren zurückbekommt. Eine EU-weite Lösung ist für die nächste Zeit in Aussicht gestellt.

c) Güter- und Personenbeförderung

Personenbeförderungsleistungen unabhängig ob B2B oder B2C werden dort erbracht, wo die Beförderung bewirkt wird und richten sich somit nach der Beförderungstrecke. Auch in diesem Bereich bleibt die gesetzliche Regelung somit gegenüber bisher unverändert. Dies gilt auch für Vermittlungsleistungen in diesem Zusammenhang.

Beispiel: Ein Manager lässt sich mit dem Taxi von Wien nach Prag zu einem Geschäftstermin bringen (Strecke ca. 320 km). Ca 1/4 des gesamten Beförderungsentgeltes unterliegt gemäß § 3a Abs 10 in Österreich der Umsatzsteuer (das entspricht dem Ö-Streckenanteil von ca. 80 km).

Beispiel: Ein Busunternehmer bringt eine Gruppe Pensionisten von Wien zum Oktoberfest nach München und wieder zurück (Strecke ca. 800 km). Ca. 3/4 des gesamten Beförderungsentgeltes unterliegen gemäß § 3a Abs 10 in Österreich der Umsatzsteuer (das entspricht dem Ö-Streckenanteil von 600 km).

Weiters ersucht ein Pensionist den Fahrer in München, dass er ihm gegen Entgelt einen Koffer extra zu seiner Tante von München nach Nürnberg transportiert. Leistungsort der Güterbeförderung ist gemäß § 3a Abs 10 Deutschland (die gesamte Beförderungstrecke liegt in Deutschland).

Beispiel: Ein Reisebüro in Salzburg vermittelt für einen Busunternehmer in Österreich eine Busfahrt von Salzburg nach Wien. Die Beförderungstrecke wird zur Gänze im Inland erbracht (§ 3a Abs 10). Die Vermittlungsleistung ist daher ebenso wie die eigentliche Beförderungstrecke im Inland umsatzsteuerbar und mit dem Normalsteuersatz von 20% zu versteuern.

Beispiel: Ein Reisebüro in Graz vermittelt für einen Busunternehmer in Österreich eine Busfahrt von Graz nach Budapest. Die Beförderungstrecke wird teilweise im Inland und teilweise im Ausland erbracht. Der Auslandsanteil ist in Österreich nicht umsatzsteuerbar. Nur der Teil der Vermittlungsprovision der auf die Beförderung im Inland entfällt ist daher in Österreich umsatzsteuerbar und mit dem Normalsteuersatz von 20% zu versteuern. Aufzuteilen ist nach gefahrenen Kilometern.

Beispiel: Ein Wiener Reisebüro vermittelt für einen privaten Kunden einen Flug von Wien nach Amsterdam. Der auf das Inland entfallende Anteil am Flug ist in Österreich grundsätzlich steuerbar, jedoch in weiterer Folge echt umsatzsteuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3). Die auf den Auslandsanteil entfallende Vermittlungsleistung ist nicht umsatzsteuerbar, sodass für die Vermittlungsprovision für den gesamten Flug keine Umsatzsteuer anfällt.

Hinweis: steuerfreie Umsätze unterliegen zwar nicht der Umsatzsteuer, müssen aber in die Umsatzsteuervoranmeldung eingetragen werden.

Gemäß einem Entwurf der neuen Umsatzsteuerrichtlinie darf die Aufteilung des Entgelts auf den in- und ausländischen Teil bei Busreisen nur mehr nach den zurückgelegten Streckenkilometern vorgenommen werden. Andere Aufteilungskriterien sind nach der Rechtsansicht der Finanzverwaltung in Zukunft nicht mehr zulässig. (Anmerkung: Dies kann in Einzelfällen zu Härtefällen führen z.B.: wenn eine Busreise nach Italien stattfindet und der Bus nach der Hinreise unbenutzt eine Woche bis zur Rückreise vor Ort verbleiben muss)

Beispiel: Ein Reisebusunternehmen fährt eine Schülergruppe von Wien nach München und retour (800 km, davon 600 km Inland) um € 1.000 Gesamtpreis. Die Bemessungsgrundlage für die USt wird dabei folgendermaßen berechnet, wobei den verschiedenen Steuersätzen in Ö und D Rechnung getragen werden muss:

Zunächst muss man zu den Inlands- und Auslandskilometern den Steuersatz hinzufügen. Berechnung: $200 \text{ km} \times 1,19 (= 238) + 600 \text{ km} \times 1,1 (= 660)$ ergibt insgesamt 898. Danach wird der Gesamtkaufpreis (1.000) durch diese Zahl (898) dividiert, um den Nettokilometerpreis zu erhalten. Der Kilometer kostet daher € 1,114 ($1.000/898$) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Steuersätze in Ö (10 %) und Deutschland (19 %). Die Bemessungsgrundlage für die österreichische USt (Inlandsteil) beträgt daher € 668,15 ($600 \times 1,114$), das ergibt in Österreich eine Umsatzsteuerbelastung von € 66,82..

Beispiel: Eine 2. Schülergruppe fliegt von Wien-Schwechat nach München. Jeder Schüler zahlt € 60 für den Flug. Der Inlandsteil des Flugpreises (ca. € 40 Entgelt) unterläge grundsätzlich der österreichischen Umsatzsteuer. Gemäß § 6 UStG ist diese Personenbeförderungsleistung jedoch von der Umsatzsteuer befreit.

d) Innergemeinschaftliche Güterbeförderung

Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen, die für andere Unternehmer erbracht werden (B2B), sind Empfängerort steuerpflichtig. Werden diese Leistungen an Nichtunternehmer erbracht, fällt die Umsatzsteuer dort an, wo der Transport jeweils stattfindet. Von detaillierten Ausführungen zu diesem Punkt wird abgesehen, da diese Bestimmung für die Reisebranche nicht von besonderer Relevanz ist.

e) Kulturelle und sportliche, unterrichtende Leistungen

Hier gilt so wie bisher auch weiterhin der Tätigkeitsort. Eine Umstellung auf das Empfängerortsprinzip wird mit Ausnahme für Eintrittsgelder zu Veranstaltungen ab 1.1.2011 erfolgen.

Tätigkeitsbezogene Leistungen (künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Tätigkeiten) sind unabhängig davon ob diese an andere Unternehmer (B2B) oder an Nichtunternehmer (B2C) dort steuerbar, wo die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dies gilt auch für die Vermittlung dieser Leistungen.

Bis 1.1.2011 gibt es somit keinen Unterschied ob diese Leistungen an Unternehmer oder Nichtunternehmer erbracht werden. Es ist ausschließlich der Tätigkeitsort entscheidend. Diese Regelung gilt ab 1.1.2011 nur mehr für B2C-Geschäfte weiter. Zu beachten gilt, dass im Falle von B2B Geschäften ab 1.1.2011 nur mehr die Eintrittsberechtigung zu Veranstaltungen (Ticketverkauf) und dazugehörige Nebenleistungen am Veranstaltungsort erbracht werden. Alle anderen sonstigen Leistungen B2B in diesem Zusammenhang werden ab 1.1.2011 nach der Grundregel am Empfängerort erbracht.

Beispiel: Das Kartenbüro XY verkauft an Kunden Eintrittskarten für eine Theateraufführung in Wien, ein Popkonzert in München und eine Messe Eintrittskarte in Prag. Weiters engagieren sie einen Zauberer für eine Sommerparty in Lignano. Leistungsorte sind ist gemäß § 3a Abs. 11 lit. a Wien (also steuerbar und steuerpflichtig), München, Prag bzw. Lignano.

Beispiel: Ein Architekturkongress findet in Wien statt. Veranstalter ist die deutsche Architektenvereinigung. Weiters werden vom Veranstalter im Rahmen einer kleinen Messe, Werbestände inklusive diverser anderer Leistungen (zB Werbeauftritte, Lautsprecherdurchsagen etc.) an Softwareanbieter etc. vermietet. Die Kongressgebühren ("Eintrittsberechtigungen") sind am Veranstaltungsort Wien nach § 3a Abs 11 lit a steuerbar, ebenso die Leistungen an die Aussteller. Treten Vortragende im Auftrag des Veranstalters auf, so richtet sich deren Leistungsort ebenfalls nach § 3a Abs 11 lit a, dh nach dem Tätigkeitsort Wien, wobei bei ausländischen Leistenden in Österreich Reverse Charge gilt.

Ab 1.1.2011 richtet sich die Leistung der Vortragenden an den Veranstalter, bzw. des Veranstalters an die Aussteller gemäß § 3a Abs 6 nach dem Sitz des Veranstalters, bzw. der Aussteller (Empfängerort). Das bedeutet, dass deren Leistungsorte Deutschland, bzw. Sitz der Veranstalter wäre, wobei Reverse Charge zur Anwendung käme.

Beispiel: Ein selbständig tätiger deutscher Reiseleiter führt eine Reisegruppe einer deutsche Architektengesellschaft aus Berlin, durch Salzburg. Leistungsort ist grundsätzlich der Tätigkeitsort (Salzburg). Sofern die Leistung des Reiseleiters ab 1.1.2011 im Rahmen einer B2B Leistung erfolgt, ist der Empfängerort maßgeblich. Bei einem deutschen Auftraggeber wäre die Leistung somit in Deutschland steuerpflichtig (Reverse Charge System)

f) Restaurantdienstleistungen und Catering

Restaurantdienstleistungen und Verpflegungsdienstleistungen (Catering) an Unternehmer (B2B) und Nichtunternehmer (B2C) werden gemäß § 3a Abs 11 am Ort der Verabreichung der Speisen und Getränke erbracht - **Verabreichungsortsprinzip**. Der für die Umsatzsteuer maßgebliche Leistungsort orientiert sich also daran, wo Speisen und Getränke tatsächlich verzehrt werden.

Dies stellt eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. War bisher der Ort des leistenden Unternehmers für die Umsatzsteuerpflicht maßgeblich, so ist dies wie oben angeführt ab 1.1.2010 der Konsumation. Damit endet die bisher teilweise bestehende Doppelbesteuerungen im B2B-Reiseverkauf, wovon unter anderem Kettengeschäfte zwischen Reiseveranstaltern betroffen waren.

Beispiel: Ein Wiener Cateringunternehmen erbringt eine Cateringleistung für den Prager Opernball. Bisher war die Leistung am Ort des leistenden Unternehmens – also in Österreich steuerpflichtig. Ab 1.1.2010 ist der Leistungsort nach § 3a Abs 11 lit d Prag (Ort der Verpflegungsdienstleistung).

Beispiel: Ein ungarischer Reisebus macht auf Rastplatz in der Wachau halt und es wird für die Fahrgäste ein Kesselgulasch angerichtet. Der Leistungsort ist ab 1.1.2010 gemäß § 3a Abs 11 lit d UStG Österreich. Die Leistung ist somit in Österreich steuerbar und steuerpflichtig, unabhängig ob das Essen von den Reisenden vor Ort direkt bezahlt oder ob dies als Teil eines Pauschalentgelts an den Veranstalter verrechnet wird.

Für die Vermittlung dieser Leistungen (B2B) gilt allerdings weiterhin die Generalklausel nach der die Vermittlungsleistung, dort erbracht wird, wo der Unternehmer (Auftraggeber) seinen Sitz hat. Dies unabhängig davon, wo sich der Verabreichungsort befindet. Bei einer Vermittlung an eine Privatperson (B2C) wäre hingegen auch im Falle der Vermittlung der Verabreichungsort maßgeblich.

Beispiel: Ein österreichisches Reiseunternehmen vermittelt für ein deutsches Cateringunternehmen ein Mittagessen an eine schweizer Reisegruppe in Salzburg. Obwohl die Leistung des Cateringunternehmens in Österreich steuerpflichtig ist (Verabreichungsortsprinzip), gilt die Vermittlungsleistung durch das österreichische Reisebüro als in Deutschland (Sitz des Auftraggebers) erbracht und ist somit in Österreich nicht steuerbar. Leistungsort ist Deutschland. Für die Vermittlungsprovision gilt das Reverse Charge System und die Provision ist neben der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) auch in eine Zusammenfassende Meldung aufzunehmen..

Hinweis: Würde die Vermittlungsprovision allerdings von den Reisegruppe aus der Schweiz bezahlt werden (B2C-Vermittlung), so ist Leistungsort für die Vermittlungsprovision Salzburg, da B2C-Vermittlungen sich immer nach dem Ort des Grundgeschäftes richten (gegenständlich Verabreichungsort)

g) Vermietung von Beförderungsmittel

Unter diese Bestimmung fällt auch die Überlassung von Mietwagen. Es ist zu unterscheiden zwischen langfristiger und kurzfristiger Vermietung. Kurzfristigkeit ist gegeben, wenn das Beförderungsmittel (zB Pkws) nicht länger als 30 Tagen vermietet wird. Bei Wasserfahrzeugen beträgt die Frist 90 Tage.

Für die Bemessung der Dauer gilt immer die tatsächlich Nutzungsdauer.

Bei **langfristigen Vermietungen** gelten die Grundregeln des § 3a Abs 6 (Empfängerort) bei B2B und Abs.7 (Unternehmerort) bei B2C.

Beispiel: Der Wiener Unternehmer U und der österreichische Private P leasen in Deutschland einen PKW beim Münchner Leasingunternehmen L. Gemäß § 3a Abs. 6 liegt der Leistungsort für das Vermieten an U in Wien. Gleichzeitig kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf U. U kann die übergegangene Steuerschuld gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b nicht als Vorsteuer abziehen (vgl Vorsteuerabzugsverbot bei PKWs). Betreffend P ist der Leistungsort München (Unternehmerort).

Ab 1.1.2013 gilt auch bei langfristigen B2C-Vermietungen der Wohnort des Kunden als Leistungsort („Empfängerort“), wodurch auch bei obigem Beispiel der Leistungsort für das Verleasen des PKW an P in Österreich liegen würde.

Bei der **kurzfristigen Vermietung richtet sich der Leistungsort sowohl bei B2B als auch bei B2C nach dem Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Dienstleistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.** Für die Vermittlung dieser Geschäfte für eine Mietwagenunternehmen (B2B) ist ab 1.1.2010 ist durch die Anwendung der Generalklausel, so wie bisher das Empfängerortprinzip, demnach also der Sitz des Mietwagenunternehmens maßgeblich. Erfolgt die Vermittlung für eine Privatperson ist ab diesem Datum allerdings der Übergabeort des Fahrzeuges (nicht der Papiere!) und nicht mehr der Unternehmensort des Vermieters maßgeblich.

Beispiel: Jemand mietet einen PKW für seinen Urlaub bei einem deutschen Unternehmen für 1 Woche. Der PKW wird am Flughafen Wien übergeben. Leistungsort ist gemäß § 3a Abs 12 der tatsächliche Übergabeort des Fahrzeuges - Wien.

Beispiel: Eine Wiener Privatperson least einen Campingbus in Deutschland für eine Europatour von Februar bis Oktober. Es liegt kein kurzfristiges Leasing, sondern Langzeitleasing (mehr als 6 Monate Nutzung) vor. Der Leistungsort bestimmt sich nicht nach § 3a Abs. 12 sondern nach der Grundregel B2C (Unternehmerort - Deutschland).

Ab 1.1.2013 ändert sich der Leistungsort in diesem Fall (Empfängerortprinzip). Leistungsort wäre dann Österreich (Wohnsitz des Empfängers).

Beispiel: Ein österreichischer Unternehmer mietet einen PKW bei einem österreichischen Unternehmen für 1 Woche oder 7 Monate. Der PKW wird am Flughafen Madrid übergeben. Leistungsort ist im ersten Fall gemäß § 3a Abs 12 Madrid. Bei einer 7 Monate dauernden Miete richtet sich der Leistungsort nach der Grundregel gemäß § 3a Abs. 6 (Empfängerort Österreich).

h) Innergemeinschaftliche Bordverpflegungsdienstleistungen

Der Leistungsort von innergemeinschaftlichen Bordverpflegungsdienstleistungen ist gemäß Art 3a Abs 3 Binnenmarktregelung immer der Abgangsort der Personenbeförderung. Innergemeinschaftliche Personenbeförderungen in diesem Sinn betreffen Beförderungen mittels Schiff, Flugzeug oder Eisenbahn von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat. Für eine etwaige Vermittlung dieser Leistungen sind ab 1.1.2010 die allgemeinen für Vermittlungsleistungen gültigen Grundsätze maßgeblich.

Die Regelung gilt nicht für Busreisen.

Beispiel: Jemand speist im Zugrestaurant des EuroNight (Wien-Hamburg) und kauft eine Packung Zigaretten von einem ungarischen Cateringunternehmen. Für beide Leistungen (sonstige Leistung Restaurantdienstleistung und Lieferung von Zigaretten) ist gemäß Art. 3a Abs. 3, bzw. § 3 Abs 11 der Leistungsort Wien (Abgangsort).

Beispiel: Jemand ist auf einer Busfahrt eines ungarischen Busunternehmens von Budapest nach Hamburg unterwegs speist auf der Westautobahn bei Linz bzw. kauft dort eine Packung Zigaretten. Für beide Leistungen (sonstige Leistung Restaurantdienstleistung und Lieferung von Zigaretten) ist der Verabreichungs- bzw. Lieferort entscheidend. Die Leistungen sind somit in Österreich steuerbar.

i) Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland

Es gilt grundsätzlich das Empfängerortprinzip. Diese Bestimmung wird für die Reisebranche in der Praxis kaum Relevanz haben. Der Vollständigkeit halber, wird dies trotzdem an Hand eines Beispiels erläutert.

Beispiel: Ein deutscher Privater ladet sich von einer Schweizer Homepage eine kostenpflichtige Datei herunter. Hinsichtlich des Schweizer Unternehmers gilt folgende Sonderregelung: Werden e-commerce, Rundfunk- Fernseh- oder Telekomleistungen von Drittlandsunternehmen erbracht, so verlagert sich gemäß § 3a Abs. 13 lit b, bzw. gemäß der VO BGBl II 383/2003 der Leistungsort an den Wohnort des Kunden. In diesen Fällen kann der Unternehmer das vereinfachte Regime gemäß § 25a in Anspruch nehmen. Im konkreten Fall wäre daher der Leistungsort ebenfalls Österreich. Der Schweizer Unternehmer könnte alle seine e-commerce-Umsätze an Privatpersonen in der EU über das vereinfachte Regime des § 25a abwickeln (Voraussetzungen siehe § 25a), wobei er die Registrierung nur in einem Mitgliedstaat seiner Wahl vornehmen müsste.

Hinweis: Ab 1.1.2015 verlagert sich der Leistungsort auch bei e-commerce-Leistungen von EU-Unternehmern an Privatpersonen an den Empfängerort. Das würde im Beispielsfall bedeuten, dass beim Herunterladen von der österreichischen Homepage der Leistungsort sich von Österreich an den Wohnsitz des Kunden nach Deutschland verlagern würde.

j) „Katalogleistungen“ an Drittländskunden

Werden diese an Nichtunternehmer erbracht, so gelten diese dort als erbracht, wo dieser ansässig ist.

Beispiel: Ein russischer Tourist leiht sich Ski in St. Anton. Leistungsort ist gemäß § 3a Abs 13 lit a iVm § 3a Abs 14 Z 11 (Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände mit Ausnahme von Beförderungsmittel – Ski sind keine Beförderungsmittel!) der Wohnsitz des Kunden – Russland. Die Leistung ist somit in Österreich nicht steuerbar.

Für Leistungen an Unternehmer gilt das **Empfängerortprinzip**. Darunter fallen z.B, auch **Handling Fees von Zielgebietsagenturen**. Diese unterliegen nach deutscher Rechtsauffassung – zukünftig dem Reverse-Charge-Verfahren. Dementsprechend müssen deutsche Veranstalter und veranstaltende Reisebüros darauf achten, das bisherige Abrechnungsprocedere (=Bruttoeingangsrechnung) auf eine Nettorechnung umzustellen, die dann Österreich der 20 %igen Umsatzsteuer unterliegt. Diese Reverse-Charge-Umsatzsteuer ist, da sie eine Reisevorleistung betrifft, nicht erstattungsfähig. Es zeichnet sich derzeit bereits ab, dass die umsatzsteuerliche Qualifikation von Handling Fees in den Mitgliedstaaten unterschiedlich vorgenommen wird, so dass eine Doppelbesteuerung droht, wenn beispielsweise der Zielgebietsstaat weiterhin lokale Umsatzsteuer erhebt.

Dasselbe Problem der Doppelbesteuerung besteht in allen Drittländsfällen, wenn beispielsweise Handling Fees in der Türkei mit lokaler Umsatzsteuer belastet sind und in Zukunft zusätzlich in Österreich Reverse-Charge-Umsatzsteuer abgeführt werden soll.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen bei der österreichischen Behörde wurde dieser steuerlichen Beurteilung grundsätzlich gefolgt, sofern die Leistungen umfassen ein Leistungsbündel umfassen, das nach der neuen Grundregel B2B zu besteuern ist. Dementsprechend müssen auch österreichische Veranstalter und veranstaltende Reisebüros darauf achten, das bisherige Abrechnungsprocedere (=Bruttoeingangsrechnung) auf eine Nettorechnung umzustellen ist, die dann ebenso wie in Deutschland beim Leistungsempfänger der Umsatzsteuer (in Österreich 20%) unterliegt. Diese Reverse-Charge-Umsatzsteuer ist, da sie eine Reisevorleistung betrifft, nicht erstattungsfähig.

Beispiel: Eine spanische Agentur erhebt für einen deutschen Veranstalter für die lokale Betreuung für verschiedenste Einzelleistungen eine Handling Fee. Leistungsort der Agentur ist Deutschland mit Reverse Charge. Wird diese Leistung an ein Reisebüro in Österreich weiterverrechnet, so kommt ebenfalls die Grundregel B2B zur Anwendung (Leistungsort

Österreich), wobei ebenfalls Reverse Charge zur Anwendung kommt. Zu beachten ist allerdings, dass das österreichische Reisebüro im Rahmen der Margenbesteuerung 20% USt. an das Finanzamt abführen muss, aber keinen Vorsteuerabzug hat.

Werden hingegen nur einzelne Leistungen besorgt, so könnte sich allenfalls auch ein anderer Leistungsort ergeben. Besorgungsleistungen müssen entsprechend der Regel der besorgten Leistung besteuert werden. Besorgungsleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass das wirtschaftliche Risiko der leistungsempfangende Unternehmer hat und die Agentur neben dem Kostenersatz noch ein eigenes Besorgungsentgelt verrechnet.

Beispiel: Die spanische Agentur besorgt für einen österreichischen Reiseveranstalter mehrere Bustickets vom Flughafen Malaga zum Hotel und verrechnet die Bustickets mit einem Aufschlag an den Reiseveranstalter weiter. Der Leistungsort des Busunternehmens für die Bustickets ist in Spanien (Beförderungstrecke), dasselbe gilt auch für die Agenturleistung an den österreichischen Veranstalter. Der österreichische Reiseveranstalter muss sich daher die Vorsteuern in Spanien erstatten lassen, sofern er nicht der Margenbesteuerung unterliegt.

6. Zusammenfassung Ort der sonstigen Leistung

Ort der sonstigen Leistung an Unternehmer (B2B)

Nach der neuen Grundregel werden sonstige Leistungen B2B grundsätzlich am Empfängerort erbracht, wobei durch das Reverse Charge Prinzip eine umsatzsteuerliche Erfassung in anderen Mitgliedstaaten entfällt. Von der Grundregel umfasst sind nun beispielsweise neben den „Katalogleistungen“ vor allem alle Güterbeförderungsleistungen (und Nebenleistungen), Reparaturleistungen etc., die Vermittlungsleistungen und langfristiges Leasing von Beförderungsmittel.

- Ausnahmen vom Empfängerortprinzip
 - kurzfristiges Leasing – Übergabeort
 - Restaurantdienstleistungen und Catering – Verabreichungsort
 - innergemeinschaftliche Bordverpflegungsdienstleistungen– Abgangsort
 - Personenbeförderung – Beförderungstrecke
 - Grundstücksleistungen – Grundstücksort
 - Kulturelle und sportliche, unterrichtende Leistungen – Tätigkeitsort [ab 1.1.2011 gilt auch bei diesen Leistungen das Empfängerortprinzip mit Ausnahme für Eintrittsgelder zu Veranstaltungen]

Zu beachten wäre, dass zur Überwachung der Besteuerung ab 1.1.2010 auch für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche sonstige Leistungen, die unter die Grundregel fallen, grundsätzlich eine Zusammenfassende Meldung zu erfolgen hat!

Ort der sonstigen Leistung an Nichtunternehmer (B2C)

Ort der Dienstleistung an Nichtunternehmer ist der Unternehmerort (keine Änderung zur bisherigen Grundregel).

- Ausnahmen von der Grundregel:
 - kurzfristiges Leasing – Übergabeort
 - Restaurantdienstleistungen und Catering – Verabreichungsort
 - innergemeinschaftliche Bordverpflegungsdienstleistungen– Abgangsort
 - Vermittlungsleistungen – Ort der vermittelten Leistung
 - Grundstücksleistungen – Grundstücksort
 - Güter- und Personenbeförderung – Beförderungstrecke
 - innergemeinschaftliche Güterbeförderung – Abgangsort

Leistungen an Nichtunternehmer sind, auch wenn diese grenzüberschreitend erfolgen, nicht in eine Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

7. Leistungsorte im Vergleich zur bisherigen Regelung¹

bis 31.12.2009	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009	ab 1.1.2010
Lieferungen			
B2B		B2C	
Bestimmungslandprinzip (Art. 1 Abs 2 iVm Art 7 Abs 1 ¹)		Ursprungslandprinzip (Art. 1 Abs 2 iVm Art 7 Abs 1 ¹)	
Sonstige Leistungen			
Grundprinzipien (Änderungen kursiv)			
Ursprungslandprinzip (Unternehmerort)	Bestimmungsland-Prinzip (Empfängerort) (§ 3a Abs 6)	Ursprungslandprinzip (Unternehmerort)(§ 3a Abs 7) (ab 1.1.2015 bei e-services, Telekom und Fernsehen - Empfängerort)	
Sonderfälle (Änderungen kursiv)			
Grundstücksbezogene Leistungen – Grundstücksort (§ 3a Abs 9)			
----- Personenbeförderungen – Beförderungsstrecke (§ 3a Abs 10)			
Güterbeförderung - Beförderungsstrecke; ig-Abgangsort od UID ²	Güterbeförderung – Empfängerort (§ 3a Abs. 6)	Güterbeförderung - Beförderungsstrecke; ig – Abgangsort (§ 3a Abs 10; Art 3a Abs 1)	
Vermittlung – wie vermittelte Leistung oder UID-Ort ³	Vermittlung – Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Vermittlung - wie vermittelte Leistung (§ 3a Abs 8)	
Tätigkeitsbezogene Leistungen (Kultur, Sport und Reparatur etc) - Tätigkeitsort oder tw UID-Ort ³	Tätigkeitsbezogene Leistungen (Kultur, Sport und Reparatur etc) – Tätigkeitsort od Empfängerort (Änderung ab 1.1.2011) (§ 3a Abs 11)	Tätigkeitsbezogene Leistungen (Kultur, Sport und Reparatur etc) - Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11)	
Restaurantdienste - Unternehmerort	Restaurantdienste- Verabreichungsort; ig Pers.bef. Abgangsort (§ 3a Abs 11; Art 3a Abs 3)	Restaurantdienste - Unternehmerort	Restaurantdienste - Verabreichungsort; ig Pers.bef. Abgangsort (§ 3a Abs 11; Art 3a Abs 3)
Vermietung von Beförderungsmittel Unternehmerort	Vermietung von Beförderungsmittel - Empfängerort; kurzfristig-Übergabeort (§ 3a Abs 12)	Vermietung von Beförderungsmittel Unternehmerort	Vermietung von Beförderungsmittel - Unternehmerort; kurzfristig-Übergabeort (ab 1.1.2013; langfristig Empfängerort) (§ 3a Abs12)
Katalogleistungen – Empfängerort (§ 3a Abs 6)		Katalogleistungen – Unternehmerort (§ 3a Abs 6) (an Drittlandsprivate – Empfängerort) (§ 3a Abs 14)	

¹ Grober Überblick ohne Berücksichtigung von Details

² innergemeinschaftliche Güterbeförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen

³ Verschiebung durch Bekanntgabe einer anderen UID, als die des Leistungsortes, durch den Auftraggeber nicht mehr möglich

C. Sicherung der Besteuerung – Zusammenfassende Meldung (ZM)

Bei sonstigen Leistungen (zu der auch Reise- und Vermittlungsleistungen zählen) B2B wurde gemäß § 19 Abs 1 auch schon bisher die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge System).

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt eine Pauschalreise für einen deutschen Veranstalter. Leistungsort ist gemäß § 3a Deutschland. Steuerschuldner ist gemäß § 19 Abs 1 der deutsche Veranstalter, weil die Steuerschuld auf ihn übergeht. Das österreichische Reisebüro darf in seiner Rechnung die deutsche Mehrwertsteuer nicht gesondet ausweisen und auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Diese Art der Abrechnung kann auch durch eine Gutschrift des deutschen Veranstalters erfolgen.

Beispiel: Ein italienischer Reiseveranstalter verkauft an ein Reisebüro in Österreich einen einwöchigen Hotelaufenthalt in Tirol. Der Leistungsort ist Österreich und die Leistung somit im Inland steuerbar (Grundstückortprinzip bei Hotel Only!). Die Steuerschuld geht daher auf das österreichische Reisebüro über. Erfolgt der Verkauf in weiterer Folge an einen Nichtunternehmer, so ist dies ein Anwendungsfall der Margensteuer und die Steuerschuld nicht als Vorsteuer abzugsfähig.

Zum Übergang der Steuerschuld kommt es auch dann, wenn der Empfänger eine Betriebsstätte im Inland hat, diese aber nicht an der Leistungserbringung beteiligt ist. Eine „Beteiligung“ wird im Regelfall dann vorliegen, wenn die Betriebsstätte beispielsweise die Geschäftsanbahnung vorgenommen oder bei der Abwicklung des Auftrages mit Personal oder Sachgütern beigetragen hat. Keine „Beteiligung“ wird grundsätzlich dann vorliegen, wenn beispielsweise lediglich die Fakturen (Rechnungen) des Mutterhauses weitergeleitet werden.

Zu beachten ist, dass zur Überwachung der Besteuerung ab 1.1.2010 auch für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche sonstige Leistungen zwischen Unternehmern (B2B-Geschäfte) grundsätzlich eine Zusammenfassende Meldung zu erfolgen hat. Dabei hat ein EU-Leistungserbringer (z.B: ein Reisebüro bei Vermittlungsleistungen an einen Reiseveranstalter in einem anderen EU-Staat) seine Dienstleistungen (Provisionen) nicht im Rahmen der Umsatzsteuer, sondern ab 1.10.2009 auch zusätzlich in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen.

Bisher musste eine Zusammenfassende Meldung (ZM) nur für ig Lieferungen abgegeben werden. Ab 1.1.2010 muss nunmehr jeder Steuerpflichtige mit UID eine ZM auch für ig sonstige Leistungen abgeben, wenn der Leistungsort sich **nach der B2B-Grundregel** (§ 3a Abs 6) bestimmt.

Beispiel: Im Falle der oben angeführten Beispiele muss nunmehr im Falle a) der deutsche Reiseveranstalter und im Falle b) das österreichischen Reisebüro die Vermittlungsprovision in eine Zusammenfassende Meldung eintragen.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für einen schweizer Veranstalter eine Pauschalreise nach Spanien Die Vermittlungsleistung für den Schweizer Unternehmer ist nicht innergemeinschaftlich, wodurch sich keine ZM Pflicht ergibt.

Beispiel: Ein deutsches Cateringunternehmen wird von einem Tiroler Hotel beauftragt im Hotel ein Abendessen zu arrangieren. Leistungsort des deutschen Cateringunternehmens ist Österreich (Tätigkeitsort). Eine ZM muss aber nicht erstellt werden, da Restaurantdienstleistungen nicht unter die Grundregel fallen.

Die Abgabe erfolgt nach Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung (ab 1.1.2010 bis 30.000 € Jahresumsatz vierteljährlich, darüber hinaus monatlich). **Die Meldungen erfolgen getrennt von den innergemeinschaftlichen Lieferungen aufgeschlüsselt für jeden Leistungsempfänger!**

Musterentwurf einer voraussichtlichen Zusammenfassenden Meldung:

Zeile	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer										Summe der Bemessungsgrundlagen in Euro	Dreiecksgeschäfte Ja = 1	Sonstige Leistungen Ja = 1	
	Länderkennzeichen	ErwerberIn (innergemeinschaftliche Lieferung)	UnternehmerIn im anderen Mitgliedstaat (Verbringen)	EmpfängerIn (Dreiecksgeschäft)										
1														
2														

Die Mehrwertsteuerrichtlinie wurde dahingehend geändert, dass die **Zusammenfassenden Meldungen** für jeden Kalendermonat (bzw. in den vorgesehenen Fällen für jedes Kalendervierteljahr) **innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat** abzugeben ist. Für die Erstellung dieser Meldungen sind somit die längeren Fristen für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats) nicht anzuwenden.

Wie oben bereits ausgeführt, ist die Vermittlungsleistung eines Reisebüros für ein ausländisches Unternehmen nach der Generalklausel für Vermittlungsleistungen gemäß § 3 a Abs. 6 im Regelfall in Österreich nicht steuerpflichtig. Diese Umsätze wären daher eigentlich weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Umsatzsteuerjahreserklärung anzugeben. Der Umsatz ist jedoch, und dies ist neu, ab 1.10.2010 in eine Zusammenfassende Meldung aufzunehmen, wenn der Auftraggeber (ausländisches Unternehmen) seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Anzugeben sind die UID-Nummer des Auftraggebers sowie die Summe der verdienten Vermittlungsgebühren (Provisionen). Diese geforderten Angaben sind - unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung (Gutschriften) und der tatsächlichen Bezahlung (Abzug auf der Rechnung) – immer für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung (Vermittlung) erbracht wird. Die Meldepflicht ist also auch zu beachten, wenn die Provision noch nicht ausbezahlt wurde.

Nicht meldepflichtig sind steuerbefreite sonstige Leistungen wie beispielsweise die Vermittlung von Flügen oder Versicherungen. Dies gilt auch für Kleinunternehmer im Sinne von § 6 Z. 27 UStG.

Die Zusammenfassende Meldung ist elektronisch über das Verfahren Finanz-Online des BMF zu übermitteln. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen (Anmerkung: dies wird in einem Reisebüro nur schwer zu argumentieren sein) unzumutbar, hat die Übermittlung der ZM mit amtlichen Vordruck (Formular F 13 bzw. F 14- Muster siehe oben) zu erfolgen.

Viele Unternehmen der Reisebranche werden über diese neue Meldepflicht überrascht sein und diesen zusätzlichen Aufwand (mangels zunächst materieller Auswirkungen) als entbehrlich beurteilen. Bei einer verspäteten Meldung kann das Finanzamt jedoch einen Verspätungszuschlag verhängen, der 1 % der zu meldenden Bemessungsgrundlage, maximal aber € 2.200,-- betragen kann.

In der Rechnung ist gemäß § 11 UStG die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Da die Abrechnung im Regelfall meist durch Gutschriften oder im Abzugswege erfolgt, erfolgt dies durch den Auftraggeber (z.B.: deutscher Reiseveranstalter). Hier hat das österreichische Reiseunternehmen darauf zu achten, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. So z.B.: neben der Angabe der UID des Auftraggebers (Leistungsempfängers) durch die Formulierung „Gemäß § 19 Abs 1. UStG geht die Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger über“ oder z.B. auch „Anwendungsfall des Reverse Charge System – Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“.

Rechtzeitige organisatorische Maßnahmen sind daher zwingend erforderlich und anzuraten. Neben der Abfrage und Prüfung der UID-Nummern der Geschäftspartner wird in vielen Fällen auch eine Änderung/Erweiterung im Bereich der EDV sowie eine Anpassung der Buchungserfassungen und der Kontenpläne erforderlich sein.

Eine Besonderheit beim Reverse Charge System bei sonstigen Leistungen liegt auch im **Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerschuld**. Nach der generellen Regelung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die sonstige Leistung erbracht wurde. Bei einer späteren Rechnungslegung verschiebt sich die Umsatzsteuerschuld um ein Monat nach hinten. Dies ist ab 2010 nicht mehr möglich; **eine spätere Rechnungslegung hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Umsatzsteuerschuld**. In der Buchhaltung der vermittelnden Reisebüros ist daher besonders darauf zu achten, dass die Provision jenem Monat zugeordnet wird, in dem die Leistung erbracht wurde, und nicht – wie in der Praxis so oft üblich – einen Monat später bei Erhaltung der Zahlung und Rechnung (Gutschrift).

Durch die neue Meldepflicht in der Zusammenfassenden Meldung zieht das Finanzamt sein Kontrollnetz enger, und es wird – insbesondere durch Kontrollmitteilungen aus anderen EU-Staaten - zu verstärkten Prüfungen durch die Behörde kommen. Andererseits ist auch damit zu rechnen, dass Unternehmer aufgrund der Zusammenfassenden Meldungen ihrer Kunden aus Gemeinschaftsstaaten hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht bei empfangenen Leistungen entsprechend kontrolliert werden.¹

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für einen italienischen Reiseveranstalter ein Pauschalarrangement mit einer Florenz-Rundfahrt samt Übernachtungen um einen Verkaufspreis von € 1.200,--. Die Vermittlungsprovision beträgt 10 %. Die Leistung des österr. Reisebüros (Vermittlung dieser Reise) ist in Italien steuerpflichtig. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des Reverse Charge System. Der italienische Veranstalter muss die Umsatzsteuer auf die Provision einbehalten und in Italien abführen. Das österreichische Reisebüro muss die Provision in Höhe von € 120,-- unter Angabe der UID-Nummer des italienischen Veranstalters in eine Zusammenfassende Meldung eintragen.

Beispiel: Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für einen deutschen Reiseveranstalter ein Hotel (€ 600,--) und einen Flug (€ 300,--) nach Spanien, die in der Rechnung des Veranstalter als Einzelleistungen samt extra Preisen angeführt sind. Die Vermittlungsprovision beträgt 10 %, somit € 60,-- für das Hotel und € 30,-- für den Flug. Die Vermittlung des Hotels ist nach Ansicht der österreichischen Finanzbehörde in Deutschland steuerpflichtig (siehe aber auch Anmerkungen zur Vermittlung von Hotelleistungen – nach Ansicht der deutschen Behörde wäre dies derzeit Spanien !!). Es handelt sich um einen Anwendungsfall des Reverse Charge System. Der deutsche Veranstalter muss die Umsatzsteuer auf die Provision einbehalten und in Deutschland abführen. Das österreichische Reisebüro muss die Provision in Höhe von € 60,-- unter Angabe der UID-Nummer des deutschen Veranstalters in eine Zusammenfassende Meldung eintragen. Die Vermittlung der Flugleistung als grenzüberschreitende Beförderung ist aufgrund § 6 UStG steuerfrei. Obwohl auf derselben Rechnung ausgewiesen ist diese Vermittlungsprovision kein Anwendungsfall des RCS und trotz Steuerfreiheit nicht in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen!

¹

Siehe auch Heinz/Hinterleitner: „Die Besteuerung von Reiseleistungen“ Seite 75 ff. Zur besseren Abstimmung mit der zusammenfassenden Meldungen sollten die Erlöskonten E 15. (Erlöse Vermittlungsleistung nicht steuerbar) und E 18. (Vermittlungsprovision nicht steuerbar) ab 1.1.2010 im Gemeinschaftsgebiet und Drittlandstaaten getrennt werden.

D. Mehrwertsteuererstattungen

1. Allgemeines

Im Rahmen des sog. Mehrwertsteuerpakets wurde neben der Änderung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen und der korrespondierenden erweiterten Meldepflicht (ZM) auch die Vorsteuererstattung für EU-Unternehmen neu geregelt. Die Richtlinie 2008/9/EG als neue Rechtsgrundlage für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige EU-Unternehmen ersetzt die sog. 8. Mehrwertsteuer-Richtlinie.

Das neue Verfahren wird - anders als die restlichen Bestimmungen des Pakets, die ab 1. 1. 2010 in Kraft treten - bereits für Vorsteuern aus dem Jahr 2009 zu beachten sein: Werden für Vorsteuern aus dem laufenden Jahr 2009 Rückerstattungsanträge nach dem 1. 1. 2010 eingebracht, so sind diese bereits nach dem neuen Verfahren abzuwickeln.

Ab Antragstellung 1.1.2010 können Unternehmer über ein elektronisches Portal des Ansässigkeitsstaates (in Österreich via finanzonline) ohne Originalbelege die Vorsteuererstattung in anderen Mitgliedstaaten beantragen. Reichen die elektronisch übermittelten Informationen nicht aus, so können diese im Einzelfall vom Finanzamt elektronisch angefordert werden. Die Antragstellung ist bis zum 30.9. des Folgejahres befristet. Das Verfahren für die Rückerstattung ist vom anderen Staat grundsätzlich nach vier Monaten ab Einlangen des elektronischen Antrages zu erledigen und kann im Falle von (elektronischen) Rückfragen des Erstattungsmitgliedstaates bis zu acht Monate verlängert werden.

Erstattungsanträge dürfen auch für ein Kalendervierteljahr (Mindesterstattungsbetrag 400 € Vorsteuern) gestellt werden. Unter dieser Grenze liegende Vorsteuerbeträge sind nur für das gesamte Kalenderjahr möglich. Vorsteuerbeträge unter der Grenze von 50 € im gesamten Jahr sind überhaupt von der Erstattung ausgeschlossen (Näheres siehe § 21 Abs 9 und die Erstattungsverordnung).

Beispiel: Ein deutscher Unternehmer nächtigt beruflich in Wiener Hotels im März 01, im Juni 01 und im Oktober 01 (zu je 220 € inkl. 10% USt.). Es sind 60 € Vorsteuern erstattungsfähig, allerdings dürfen diese nur im Wege der Jahresrückerstattung für das Jahr 01 bis spätestens 30.9.02 beantragt werden. Würde nur im März und im Juni genächtigt, wäre eine Rückerstattung gänzlich ausgeschlossen (40 € Vorsteuern sind unter der Jahresbagatellgrenze von 50 €).

Für ausländische Unternehmen ist der Erstattungszeitraum in Österreich grundsätzlich ein Kalenderjahr. Erstattungen an österreichische Unternehmer in Drittstaaten sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Erstattungsstaates maßgeblich.

Die Vorsteuererstattung ist in Österreich der Erstattungsverordnung geregelt, die aufgrund von § 21 Abs 9 ergangen ist (siehe Beilage I.).

Bei Erstattungsansuchen in Drittländern gibt es keine Änderungen gegenüber bisher. Diese müssen auch weiterhin in Papierform im jeweiligen Erstattungsstaat eingebracht werden.

2. Kurzbeschreibung des Verfahrens

Das bisherige Verfahren wird durch ein rein elektronisches Verfahren ersetzt, wobei die Anträge österreichischer Unternehmer nunmehr ausschließlich in Österreich elektronisch via FinanzOnline einzubringen sind und nicht mehr im Mitgliedsstaat der Erstattung einzureichen. Eine Einbringung in der bisherigen Papierform ist ausgeschlossen.

Im elektronischen Antrag sind folgende Angaben zu machen:

Allgemeine Angaben:

- . Ländercode des Erstattungslandes (AT);
- . Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
- . eine Adresse für die elektronische Kommunikation;
- . eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers, für die die Gegenstände und Dienstleistungen erworben werden. Der Erstattungsmitgliedstaat kann hier eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes gemäß Art 34a Unterabs 2 VO (EG) 1798/2003 vorsehen;
- . der Erstattungszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht;
- . die UID-Nummer des Antragstellers;
- . seine Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC).

Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument:

Zusätzlich sind für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument Angaben zu machen. Diese sind in weiterer Folge unter Punkt 3. explizit angeführt.

Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie auf dessen Zulässigkeit (insbesondere auch, ob Unternehmereigenschaft des Antragstellers vorliegt). Es entfällt daher die schriftliche Unternehmerbescheinigung.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist der Antragsteller im Erstattungszeitraum kein Unternehmer, darf der Erstattungsantrag nicht an den Erstattungsmitgliedstaat weitergeleitet werden. Über eine derartige Entscheidung ist der Antragsteller elektronisch zu informieren.

Nach positiver Prüfung auf Vorliegen der grundsätzlichen Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers und auf Vollständigkeit des Antrages in Österreich erfolgt die Weiterleitung an den betreffenden Mitgliedstaat. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses erhält der Antragsteller eine elektronische Mitteilung, dass der Antrag nicht weitergeleitet wurde. Der Mitgliedstaat der Erstattung bestätigt dem Antragsteller unverzüglich das Einlangen des Antrags (2. Elektronische Bestätigung).

Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. 9. des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres (bisher: 30. 6. des Folgejahres) vorliegen.

Die Erledigung durch den Erstattungsstaat hat binnen einer festgesetzten Frist zu erfolgen, die grundsätzlich vier Monate beträgt. Sie verlängert sich bis zu maximal acht Monate im Fall von zusätzlichen Informationensuchen, die der Erstattungsstaat via Internet an den Antragsteller oder dessen Ansässigkeitsstaat richten kann.

Die Auszahlung hat binnen zehn Tagen nach Stattgabe zu erfolgen. Bei verspäteter Erledigung oder verzögerter Auszahlung hat der Antragsteller Anspruch auf Verzinsung.

Das Recht auf Vorsteuerabzug richtet sich grundsätzlich nach dem Recht beider Staaten. Zunächst ist das österreichische Recht hinsichtlich der grundsätzlichen Abzugsberechtigung maßgeblich. Darauf aufbauend regeln die Vorschriften des anderen Mitgliedstaates der Erstattung das Ausmaß und den Umfang des Abzugs lokaler Vorsteuern. Rechtsmittel gegen eine ablehnende Erledigung können nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften im Erstattungsstaat eingebracht werden.

3. Geltungsbereich und Ansässigkeitserfordernisse

Die Geltendmachung von Vorsteuern für nicht im jeweiligen Erstattungsstaat ansässige Unternehmen ist somit entweder im Wege einer Registrierung und Veranlagung (UVA) oder im Weg der Erstattung möglich. Beide Verfahren haben verschiedene Voraussetzungen und schließen sich gegenseitig aus.

Die Begründung einer Betriebsstätte bzw. das Tätigen von Umsätzen, die zu einer Registrierungspflicht im anderen EU-Staat führen, bzw. auch der Bezug von dort steuerpflichtigen Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, schließen für den Veranlagungszeitraum ein Erstattungsverfahren aus.

Oft wird eine stillgelegte (umsatzlose) Betriebsstätte bzw. eine Registrierung im anderen EU-Staat weiter aufrechterhalten, um sie eventuell später wieder zu nutzen bzw. um Vorsteuern einfacher und schneller im Wege einer UVA geltend machen zu können.

Andere Staaten der EU (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Belgien, Luxemburg etc.) haben allerdings teilweise Art. 3 der Richtlinie 2008/9/EG genauer umgesetzt, wo zur Ansässigkeit zusätzlich explizit gefordert ist, dass diese Niederlassung des ausländischen Unternehmers auch Umsätze tätigt. Niederlassungen ohne Umsätze begründen nach der Richtlinienvorgabe somit noch keine Ansässigkeit. Daher haben in diesen Mitgliedstaaten Unternehmer allfällige Vorsteuern der Niederlassung oder des Stammhauses im Erstattungsweg geltend zu machen.

Es empfiehlt sich betreffend die Auswahl der Vorgangsweise jedenfalls vorab die erforderlichen Informationen einzuholen um nicht durch die Versäumung von Fristen den Vorsteuerabzug zu verlieren. Bei einem größeren Umfang der zu erwartenden Rückerstattungsbeträge sollte unbedingt rechtzeitig fachlicher Rat eingeholt werden.

4. Elektronische Einreichung und zusätzlich erforderliche Angaben

Das elektronische Portal und die Maske in FinanzOnline für die Einreichung der ausländischen Erstattungsanträge werden frühestens am Ende des vierten Quartals 2009 zur Verfügung stehen. Das neue Verfahren ist zwingend für Anträge anzuwenden, die nach dem 1. 1. 2010 gestellt werden. Für jedes Land der Erstattung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

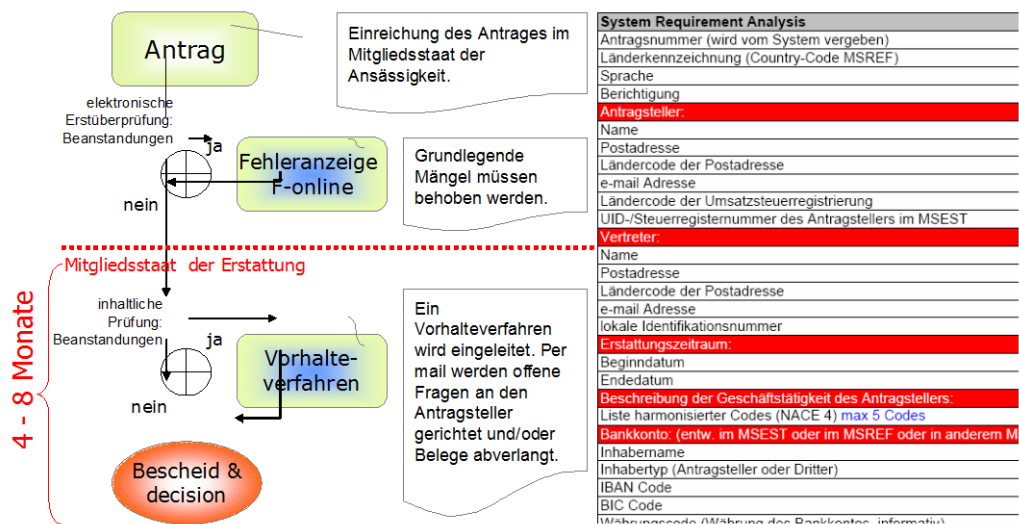
Die Vorlage von Papierrechnungen im Original bzw von Original-Einfuhrdokumenten ist elektronisch nicht möglich und daher auch nicht mehr vorgesehen.

Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Weg eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf mindestens EUR 1.000,- (für Kraftstoffe auf mindestens EUR 250,-) beläuft. Von dieser Möglichkeit macht z.B. Österreich jedoch nicht Gebrauch.

Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat der Erstattung, wenn er der Auffassung ist, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Vergütung verfügt, insbesondere beim Antragsteller (aber auch beim Ansässigkeitsmitgliedstaat oder bei anderen Personen) zusätzliche und weitere zusätzliche Informationen anfordern. Diese können auch die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift einer Rechnung oder eines Einfuhrdokumentes umfassen, wenn der Erstattungsmitgliedstaat begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat. Die Anforderung kann auch mit E-Mail erfolgen.

Da es im Regelfall nicht mehr notwendig ist, die Originalbelege und eine Unternehmerbescheinigung beizulegen, sind allerdings stattdessen im Antrag die wesentlichen Informationen für jede Rechnung gesondert anzugeben. Somit empfiehlt sich bereits ab jetzt, bei der ersten Verbuchung der ausländischen Vorsteuerbelege die wesentlichen Daten, die zusätzlich im Antrag anzugeben sein werden, im System zu erfassen und zusammen mit den gescannten Rechnungen abzuspeichern. Soweit nicht besondere Umstände für eine Vorlage der Originaldokumente sprechen, werden Mitgliedstaaten in der Regel – sofern erforderlich die Nachreichung von elektronischen Kopien von Rechnungen verlangen.

Verfahrensablauf Graz-Stadt



Vorgesehene Angaben pro Rechnung

- Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments oder die ihm vom Mitgliedsstaat der Erstattung zugeteilte Steuernummer, falls er keine UID besitzt.
- Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung;
- berechneter Betrag der abziehbaren Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung sowie gegebenenfalls als Prozentsatz ausgedrückter Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs, falls nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zusteht;
- die Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen (aufschlüsselt nach den Kennziffern des Art. 9 der Richtlinie 2008/9/EG).

Vorgesehene Aufschlüsselung nach Art der bezogenen Lieferung oder Leistung

- 1 = Kraftstoff;
- 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln;
- 3 = Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen);
- 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren;
- 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- 6 = Beherbergung;
- 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen;
- 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen;
- 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen;
- 10 = Sonstiges.

Wird die Kennziffer 10 verwendet, ist die Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen anzugeben. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass zusätzliche Angaben zu machen sind.

5. Einheitliche Anwendung der Neuerungen des Mehrwertsteuerpaketes

Zurzeit wird im Rahmen des Mehrwertsteuerausschusses an einem einheitlichen Verständnis der Bestimmungen des Mehrwertsteuerpakets beraten. Es ist geplant, guidelines zu erarbeiten, die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Erstattungsverfahren lokal umgesetzt werden sollen. Allerdings bleiben die nähere Entwicklung und vor allem deren Umsetzung auf lokaler Ebene abzuwarten.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009**Ausgegeben am 13. Juli 2009****Teil II**

222. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

222. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

Aufgrund des § 21 Abs. 9 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 384/2003, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an nicht im Inland ansässige Unternehmer, das sind solche, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ist abweichend von den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 3a durchzuführen, wenn der Unternehmer im Erstattungszeitraum

1. keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 1 UStG 1994 oder
2. nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder
3. nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UStG 1994),

ausgeführt hat;

4. weiters, wenn der Unternehmer nur Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit. b UStG 1994 ausgeführt und von der Regelung des § 25a UStG 1994 oder in einem anderen Mitgliedstaat von der Regelung der Art. 357 bis 369 Richtlinie 2006/112/EG Gebrauch gemacht hat.“

2. Art. 1 § 3 samt Überschrift lautet:

„Erstattungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

(1) Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Erstattungsantrag auf elektronischem Weg über das in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal zu übermitteln. Der Antrag ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Der Erstattungsantrag gilt nur dann als vorgelegt, wenn er alle in den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 S. 23) festgelegten Angaben enthält. Die Abgabenbehörde kann zusätzliche Informationen anfordern, welche auch die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes umfassen können. Diese Anforderung kann auch mit E-Mail erfolgen. Die Zustellung des E-Mails gilt mit dessen Absendung als bewirkt, ausgenommen der Antragsteller weist nach, dass ihm das E-Mail nicht zugestellt worden ist.

(2) Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.

(3) Bescheide im Erstattungsverfahren können elektronisch, über das in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal, zugestellt werden.

(4) Für den zu erstattenden Betrag ist bei Fristversäumnis nach Maßgabe der Abs. 5 bis 11 eine Säumnisabgeltung festzusetzen.

(5) Die Säumnisabgeltung ist festzusetzen, wenn nach Ablauf von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Erstattungsantrages bei der Abgabenbehörde des Erstattungsstaates keine Zahlung des zu erstattenden Betrages erfolgt.

(6) Fordert die Abgabenbehörde zusätzliche Informationen gemäß Abs. 1 an, so besteht der Anspruch auf die Säumnisabgeltung erst mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Entsprechung der Aufforderung. Die Säumnisabgeltung ist diesfalls jedoch frühestens mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Eingang des Erstattungsantrages festzusetzen.

Werden weitere zusätzliche Informationen angefordert, so besteht der Anspruch auf Säumnisabgeltung mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von acht Monaten ab Eingang des Erstattungsantrages.

(7) Die Zahlung gilt als erfolgt mit Ablauf von zehn Werktagen nach dem Tag der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass er den zu erstattenden Betrag später erhalten hat.

(8) Als Zahlung gilt auch die Pfändung des Erstattungsbetrages oder dessen Verwendung zur Tilgung einer fälligen Schuld des Antragstellers gegenüber dem Bund.

(9) Die Höhe der Säumnisabgeltung beträgt für den nicht zeitgerecht erstatteten Abgabebetrag 2%. Eine zweite Säumnisabgeltung ist festzusetzen, soweit der Abgabebetrag nicht spätestens drei Monate nach dem Ende der Fristen in Abs. 5 und Abs. 6 erstattet wird. Eine dritte Säumnisabgeltung ist festzusetzen, soweit der Abgabebetrag nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur zweiten Säumnisabgeltung erstattet wird. Die zweite und die dritte Säumnisabgeltung betragen jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht erstatteten Abgabebetrages.

(10) Ein Anspruch auf Säumnisabgeltung besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der Abgabenbehörde nachkommt.

(11) Eine Säumnisabgeltung, die den Betrag von 50 Euro nicht erreicht, ist nicht festzusetzen.“

3. Art. I § 3a samt Überschrift lautet:

„Erstattungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

(1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat die Erstattung mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucken beim Finanzamt Graz Stadt zu beantragen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungen und die Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer im Original beizufügen.

(2) Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.

(3) Der Unternehmer muss dem Finanzamt Graz-Stadt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.“

4. In Art. II wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. I § 1 Abs. 1, § 3 und § 3a, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 222/2009, sind erstmals auf Vorsteuererstattungsanträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.“

Pröll

Details zum Vertragsverletzungsverfahren Margensteuer

Grundlagen

Die Europäische Kommission hat Spanien förmlich aufgefordert (siehe IP/09/ vom 08.10.2009), seine Rechtsvorschriften zur Anwendung des besonderen MwSt-Differenzbesteuerungssystems für Reisebüros zu ändern. Diese Aufforderung ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 des EG-Vertrags. Erhält die Kommission von Spanien binnen zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen.

Die MwSt-Richtlinie enthält eine besondere Regelung der Differenzbesteuerung, die die Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften auf Reisebüros vereinfachen soll, wenn diese Pauschalreisen an Reisende verkaufen. Die Differenzbesteuerung ist jedoch nicht anwendbar, wenn Reisebüros Pauschalreisen an andere Steuerpflichtige verkaufen, insbesondere an Reisebüros, die diese Reiseleistungen weiterverkaufen. In Österreich wurde diese Vorschrift in § 23 Umsatzsteuergesetz (Margensteuer) umgesetzt

Hintergrund der Regelung zur Differenzbesteuerung

Ohne die Regelung zur Differenzbesteuerung müsste ein Reisebüro, das z.B. von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Dritten Restaurant- und Mietwagendienstleistungen einkauft, und diese in ein Pauschalangebot einbringt, welches es im eigenen Namen vertreibt, auf die in seinem Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen Mehrwertsteuer entrichten. Zwar hätte das Reisebüro ein Recht darauf, sich die Mehrwertsteuer auf die im Ausland erbrachten Leistungen erstatten zu lassen, müsste dieses Recht aber mit dem entsprechenden Mehraufwand im anderen Mitgliedstaat geltend machen. Darüber hinaus wäre der Preis des Pauschalangebots weitgehend von der Höhe des in seinem Mitgliedstaat anwendbaren Steuersatzes abhängig, obwohl die Reise möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet.

Deshalb werden unter der Sonderregelung der Differenzbesteuerung alle einzelnen Bestandteile einer Pauschalreise in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem die Reise stattfindet. Die entsprechende Steuer wird vom Veranstalter ohne Vorsteuerabzugs- oder Erstattungsmöglichkeit gezahlt. Andererseits ist er für das von ihm vertriebene Pauschalangebot nur in Höhe seiner Gewinnspanne (dem Mehrwert) in dem Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig, in dem er seinen Sitz hat.

Vertragsverletzungsverfahren

Um die durch die uneinheitliche Anwendung der geltenden Regelung hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen, hat die Kommission als Hüterin der Verträge Vertragsverletzungsverfahren gegen Niederlande, Portugal, Frankreich, Italien, Finnland, Griechenland und die Tschechische Republik. Vor diesem Hintergrund ist das Verfahren gegen Spanien zu sehen. Die Kommission beanstandet bei Spanien Folgendes:

In einigen Fällen, in denen die Sonderregelung der Differenzbesteuerung angewendet wird, ist der Kunde nach spanischen Recht nicht der Reisende, sondern ein Steuerpflichtiger, der die Reiseleistungen weiter verkauft (also ein Unternehmer); wobei bestimmte Verkäufe durch

Einzelhandelsreiseveranstalter, die in eigenem Namen handeln, sind von der Sonderregelung ausgeschlossen sind.

Der Reiseveranstalter kann nach dieser Regelung im spanischen Umsatzsteuergesetz unter bestimmten Umständen auf der von ihm ausgestellten Rechnung einen Pauschalbetrag angeben, der keinerlei Bezug zu dem Mehrwertsteuerbetrag hat, der dem Kunden tatsächlich in Rechnung gestellt wurde und für den der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Weiters kann sich der Reiseveranstalter dafür entscheiden, für jeden Steuerzeitraum eine pauschale Steuerbemessungsgrundlage festzulegen.

Endgültig geklärt soll somit die Frage, ob die in der Mehrwertsteuerrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Art. 26 der 6. EG-Richtlinie) vorgegebenen Bestimmungen der Margensteuerregelung nur für Reiseleistungen an Nichtunternehmer (Privatpersonen) Anwendungen finden (wie dies in Österreich gemäß § 23 UStG der Fall ist) oder auch für den Verkauf von Reisen an andere Unternehmer (wie dies z.B. im italienischen Recht vorgesehen ist) Gültigkeit haben.